

70. Unter welchen Voraussetzungen kann das Gericht auf einen richterlichen Eid erkennen, ohne vorher den angebotenen Zeugenbeweis zu erheben?

33D. § 475.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 2. Dezember 1919 i. S. D. Holzwollfabrik (R.) w. M. (Bekl.). VII 292/19.

I. Landgericht Eichstädt.

II. Oberlandesgericht Augsburg.

Das Berufungsgericht hat die Entscheidung des Rechtsstreits von einem dem Beklagten auferlegten Eide über dessen Behauptung abhängig gemacht, daß der Rechtsstreit durch eine im Frühjahr 1917 zwischen ihm und dem damaligen Geschäftsführer der Klägerin Ma. getroffene Vereinbarung seine Erledigung gefunden habe. Der hiergegen erhobene Angriff der Revision hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Zur Begründung der von der Revision bemängelten Auflegung des richterlichen Eides hat der Berufungsrichter sich darauf beschränkt, den Inhalt der Aussagen der beiden von dem Beklagten benannten Zeugen wiederzugeben und auszuführen, daß durch diese völlig glaubwürdigen Aussagen eine so beträchtliche Wahrscheinlichkeit für die Einredebehauptung des Beklagten geliefert sei, daß es sich, da gegen die persönliche Vertrauenswürdigkeit des Beklagten keine Bedenken geltend gemacht seien oder sonst beständen, rechtfertige, ihn zum richterlichen Eide zuzulassen. Darauf, daß die Klägerin sich zum Beweis der Un-

wahrheit der Behauptung des Beklagten ausdrücklich auf das Zeugnis ihres früheren Geschäftsführers Ma. berufen hat, ist der Berufungsrichter überhaupt nicht eingegangen. Wenn nun auch das Berufungsgericht nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts in der Lage war, nach seinem Ermessen, ohne die angebotenen Beweismittel zu erschöpfen, auf einen richterlichen Eid zu erkennen, so hat ein solches Verfahren doch zur notwendigen Voraussetzung, daß das Gericht sich mit dem ihm vorgetragenen Beweisangebot in irgendeiner Weise auseinandersetzt und darlegt, weshalb es der Aussage des Zeugen auch dann, wenn er das, was er bekunden soll, tatsächlich aussagen würde, keine Erheblichkeit für die Frage beimessen würde, ob und wem von den Parteien der richterliche Eid über die streitige Tatsache aufzuerlegen sei. Darin, daß der Berufungsrichter über das Gegenbeweisangebot mit Stillschweigen hinweggegangen ist, liegt ein Prozeßverstoß, der zur Aufhebung des Berufungsurteils nötigt.“ . . .